

# Satzung

## der Schülerversammlung des Detlefsengymnasiums Glückstadt



### §1 Grundsätze

- (1) Das gesamte Wirken der Schülerversammlung (im folgenden SV abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.
- (2) Die SV ist überparteilich.
- (3) Die SV und ihre Organisationen verpflichten sich einer transparenten Arbeitsweise.

### §2 Organe

- (1) Die Klassensprecherversammlung
- (2) Der Schülersprecher<sup>1</sup>
- (3) Der stellvertretende Schülersprecher
- (4) Die zehn gewählten Vertreter der SV

### §3 Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung ist das höchste Organ der SV.
- (2) Bei der Klassensprecherversammlung ist pro Klasse ein Klassensprecher stimmberechtigt.
- (3) Ab Sek. II gehören die Jahrgangsvertreter der Klassensprecherversammlung an. Diese sind im Folgenden auch in den Begriff Klassensprecher eingeschlossen.
- (4) Es können Gäste mit der Zustimmung von mindestens drei SV-Mitgliedern oder mindestens drei Klassensprechern oder dem Vorsitzenden der Klassensprecherversammlung zugelassen werden.
- (5) Die Klassensprecherversammlung wird von dem Vorsitzenden der Klassensprecherversammlung geleitet.
- (6) Klassensprecherversammlungen werden mindestens alle acht Schulwochen abgehalten.
- (7) Klassensprecherversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden, den Schülersprecher, den stellvertretenden Schülersprecher oder einen Verbindungslehrer einberufen.  
Klassensprecherversammlungen, bei denen Wahlen durchgeführt werden sollen,

---

<sup>1</sup> Anmerkung: In dieser Satzung wird zum Zwecke der Leserlichkeit das generische Maskulinum verwendet, mit welchem Personen jeglicher Geschlechter angesprochen werden.

- können ebenfalls durch die entsprechenden Wahlleitungen einberufen werden, wobei ebenfalls die Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden muss.
- (8) Ergänzungen zur Tagesordnung sowie Änderungsanträge an die Satzung und die Wahlordnung können bis zu einer Woche vor der Klassensprecherversammlung bei der Person, die die Versammlung einberuft, oder dem Schülersprecher eingereicht werden.
  - (9) Die Klassensprecher sind verpflichtet, die Wahlergebnisse, Beschlüsse und Bekanntmachungen zeitnah an ihre Klassen bzw. Jahrgänge weiterzugeben.
  - (10) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte aller Klassensprecher anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so werden alle Punkte, über welche abgestimmt werden muss, auf die nächste Klassensprecherversammlung verschoben. Dort ist die Klassensprecherversammlung auch ohne die Anwesenheit der Hälfte aller Klassensprecher beschlussfähig.
  - (11) Der Einberufende der Klassensprecherversammlung ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

## §4 Aufgaben

- (1) Die SV vertritt die Interessen der Schüler vor den Lehrern, der Schulleitung und anderen Schulorganen und unterstützt Schüler bei Konflikten mit diesen Schulorganen.
- (2) Mitglieder der SV sitzen der Schulkonferenz bei.
- (3) Mitglieder der SV sitzen den Fachschaftskonferenzen als Gast bei.
- (4) Mitglieder der SV sitzen dem Landesschüler:innenparlament SH bei.
- (5) Mitglieder der SV sitzen dem Kreisschülerparlament Steinburg bei.
- (6) Die SV organisiert diverse Feste und Veranstaltungen, solange kein anderes Gremium dies übernimmt.

## §5 Sitzungen

- (1) Die SV kommt außerhalb der Schulzeit zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. An diesen Sitzungen nehmen die SV-Mitglieder, der Schülersprecher, der stellvertretende Schülersprecher und die Verbindungslehrer teil.
- (2) Der Schülersprecher leitet die Sitzungen und hat für ihren geregelten Ablauf zu sorgen. Dazu kann er Teilnehmende ermahnen und nach mehrfachen Hinweisen des Raumes verweisen. Der Schülersprecher kann Personen zur Sitzungsleitung befugen.
- (3) Mit der Zustimmung des Schülersprechers, des stellvertretenden Schülersprechers oder mind. dreier SV-Mitgliedern können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (4) Die SV muss innerhalb zweier Schulwochen zusammenkommen, wenn der Schülersprecher, der stellvertretende Schülersprecher oder drei SV-Mitglieder dies fordern.

## §6 Aufgaben und Rechte des Schülersprechers

- (1) Der Schülersprecher vertritt die Arbeit der SV zur Öffentlichkeit. Dazu kann er Personen zur Öffentlichkeitsarbeit befugen.
- (2) Der Schülersprecher ist Vorsitzender der SV und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Schülersprecher trägt Verantwortung für die Handlung der SV. Er hat die Möglichkeit, sich von der Verantwortung eines internen Beschlusses der SV im Vorhinein zu distanzieren. Er ist jedoch dazu verpflichtet, sich an diesen zu halten und bei der Ausführung zu helfen.

## §7 Niederschriften

- (1) Über die Klassensprecher- und Schülerversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften müssen folgende Angaben enthalten:
  - (a) Die Bezeichnung der Sitzung,
  - (b) Beginn und Ende der Sitzung,
  - (c) die behandelten Gegenstände und Anträge,
  - (d) die gefassten Beschlüsse und
  - (e) die verkündeten Wahlergebnisse.Zu Klassensprecherversammlungen muss ebenfalls notiert werden, von welchen Klassen die Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schülersprecher und von dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift einer Klassensprecherversammlung bedarf der Genehmigung bei der nächsten Sitzung. Die Niederschrift ist zu den SV-Akten zu nehmen und mind. zwei Jahre aufzubewahren.
- (3) Über die SV-Sitzungen sind informelle Zusammenfassungen anzufertigen, welche ohne Unterschrift des Schülersprechers und des Protokollanten gültig sind. Sie sind in den SV-HumHub-Space hochzuladen, sodass sie allen SV-Mitgliedern zur Verfügung stehen.

## §8 Finanzierung

- (1) Die Schülervertretung kann freiwillige Beiträge der Schüler entgegennehmen. Die Schülervertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.
- (2) Die Geldmittel der Schülervertretung werden nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülervertretung nach den Beschlüssen der Klassensprecherversammlung. Er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).
- (4) Geldbeträge über 200 Euro sollen von ihm auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden.

- (5) Die Lehrkraft, die das Konto verwaltet, ist der Kassenprüfer und überprüft die Kassenführung des Kassenwarts.

## §9 Abwahl und Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied der SV kann durch das Gremium, das es gewählt hat, abgewählt werden, indem über die Hälfte der gültigen Stimmen für die Abwahl dieses Mitglieds stimmen.
- (2) Ein Mitglied der SV scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr das Detlefsengymnasium Glückstadt besucht.
- (4) Ein Mitglied der SV scheidet mit der Ergebnisbekanntgabe der SV-Wahl zu Beginn des folgenden Schuljahres aus. Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter scheidet mit Beginn der Neuwahl ihres Amtes am Anfang des nächsten Schuljahres aus.

## §10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Der unwirksame Punkt ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.